



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTAATSANWALTSCHAFT GRAZ

Jv 3389/11t-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marburger Kai 49
8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 8064-2002
Fax: +43 (0)316 8064-2600
E-Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:

An das
Präsidium des
Nationalrats

Betrifft: EU-JZG-ÄndG 2011; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. September 2011, BMJ-S751.002/0001-IV 2/2011, nimmt die Oberstaatsanwaltschaft Graz zum Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes wie folgt Stellung:

Die im Artikel 1 Z 5 des oben bezeichneten Bundesgesetzes vorgesehene Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Erwirkung der Vollstreckung einer von einem inländischen Gericht nach Durchführung eines Strafverfahrens über eine natürliche Person, die sich entweder im Inland oder im Vollstreckungsstaat befindet, rechtskräftig verhängten lebenslangen oder zeitlichen Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme gemäß §§ 42 ff EU-JZG erscheint systemwidrig. Da mit dem Einbringen der Anklage die Zuständigkeit für die Leitung des Verfahrens an das Gericht übergeht und die Staatsanwaltschaft zur Beteiligten des Verfahrens wird (§ 210 Abs 2 StPO), sich die Kompetenz der Staatsanwaltschaft zur Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen nur auf das Ermittlungsverfahren bezieht und nach Einbringung der Anklage Rechtshilfe vom Gericht zu leisten ist, weil sich mit der Stellung der Staatsanwaltschaft als Verfahrensbeteiligter eine Rechtshilfetätigkeit nicht mehr in Einklang bringen lässt (*Schroll*, WK-StPO § 20 Rz 18), für die Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen, mit denen Auskünfte über ein Hauptverfahren sowie über die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder

vorbeugenden Maßnahme begeht werden, die Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes vorgesehen ist (§ 55 Abs 1a ARHG), auch in den Angelegenheiten des Strafvollzuges die Entscheidung (soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Vollzugsbehörden fällt) dem Gericht obliegt und der Staatsanwaltschaft ein Äußerungsrecht zukommt (§ 17 Abs 1 StVG) und schließlich auch im Fall einer auf § 76 ARHG gestützten Erwirkung der Übernahme der Strafvollstreckung dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes die Zuständigkeit zur Übermittlung der zur Erwirkung der Übernahme der Strafvollstreckung erforderlichen Unterlagen an das Bundesministerium für Justiz (§ 76 Abs 1 ARHG) mit einem Äußerungsrecht der Staatsanwaltschaft (§ 76 Abs 9 ARHG) zukommt, erscheint die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Veranlassung der Strafvollstreckung nach den Regelungen des EU-JZG mit ihrer Stellung im Verfahren nach Anklageeinbringung nicht in Einklang zu bringen.

Im Übrigen wäre dieser neue Aufgabenbereich mit den derzeitigen Personalressourcen der Staatsanwaltschaft (sowohl im Bereich der Staatsanwälte als auch des Kanzleipersonals) aufgrund der zu erwartenden beträchtlichen Anzahl von Fällen, in denen ein Ersuchen um Erwirkung der Vollstreckung nach den §§ 42 ff EU-JZG in Betracht kommen soll, kaum bewältigbar. Auch wenn voraussichtlich im Strafvollzug Einsparungen erzielt werden können, wären die geplanten Änderungen im Bereich der Staatsanwaltschaften mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.

Unter einem werden die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Graz und Klagenfurt vom 24. Oktober 2011 in Vorlage gebracht.

28. Oktober 2011

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

i.V.

Mag. Reinhard Kloibhofer

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT KLAGENFURT
DER LEITER DER STAATSANWALTSCHAFT

Jv 1306/11i-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Heuplatz 3
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 (0)463 57550
Fax: +43 (0)463 57550-5007
eMail: staklagenfurt.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:
EStA HR Dr. Friedrich Borotschnik
Nebenstelle: 5012

An die
Oberstaatsanwaltschaft
G R A Z

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011)

In Entsprechung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 25.September 2011, BMJ-S751.002/0001-IV 2/2011, wird nachstehende

STELLUNGNAHME

zum oben angeführten Gesetzesentwurf erstattet:

Da mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vor allem die Umsetzung des unter Anderem auch von Österreich initiierten 1.) Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Europäischen Rates vom 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (**RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen**; Abl. L 2008/327,27), die (teilweise) Umsetzung des weiteren 2.) Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26.2.2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedsstaaten (**RB Strafregister**, Abl. L. 2009/93) sowie weiterer Rahmenschlüsse des Europäischen Rates (vgl. Seiten 3 und 4 der Erläuterungen – Allgemeiner Teil)

angestrebt wird bestehen gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen des zur Begutachtung versendeten Entwurfs grundsätzlich keine Einwände.

a./ Ausdrücklich begrüßt werden die zu Art 1 Z 3 (§ 11 EU-JZG) vorgeschlagenen Klarstellungen zu den Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ausgestellten Europäischen Haftbefehls zulässig ist (Umsetzung des neuen Art 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI).

b./ Zu Art 1 Z 5 (§§ 42b bis 42d Änderungen des EU-JZG)

Nicht systemkonform erscheint die im Art 1 im Zweiten Unterabschnitt zu §§ 42b bis 42d EU-JZG (idF EU-JZG-ÄndG 2011) vorgesehene Verlagerung der Zuständigkeit für die Veranlassung der Vollstreckung einer von einem inländischen Gericht nach Durchführung eines Strafverfahrens rechtskräftig verhängten lebenslangen oder zeitlichen Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme in einem anderen Mitgliedsstaat (der Europäischen Union) zur Staatsanwaltschaft, zumal es sich hiebei – im Wesentlichen - um eine Angelegenheit des Strafvollzuges handelt, dessen Anordnung (samt begleitenden Entscheidungen) dem erkennenden Gericht (Vorsitzender bzw. Einzelrichter; § 7 StVG) obliegt und – zumindest teilweise - auch die Erwirkung der Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme nach § 76 ARHG dem in erster Instanz erkennenden Gericht vorbehalten ist.

c./ Angemerkt wird zu den Erläuterungen, dass im Kapitel „**Zu § 40 (Unzulässigkeit der Vollstreckung)**“ im Halbsatz auf Seite 9 von 23 ganz oben (- innerhalb der bestehenden Fristen keine Neudurchführung der Verhandlung beantragt oder kein Rechtsmittel ergriffen.“) das entsprechende Hilfszeitwort („hat“) fehlt. Des Weiteren wäre auf Seite 11 von 23 der Erläuterungen in der 6. Zeile von oben vor dem Substantiv „Behörde“ der entsprechende Artikel („die“) einzufügen. Missverständlich und im Wesen – wenn auch ungewollt – diskrimatorisch erscheint auch die Formulierung auf Seite 13 von 23 zu **§ 41i (Durchbeförderung) Abs. 3** im letzten Satz in der Wortfolge „..., wenn die Bescheinigung nicht ohnehin in einer verständlichen Sprache (z.B. Französisch oder Spanisch) abgefasst ist.“, womit

Jv 1306/11i-26

unterstellt werden könnte, dass es sich bei allen übrigen, in den Erläuterungen nicht angeführten, Amtssprachen der Europäischen Union um „unverständliche“ Sprachen handelt (z.B. auch im Inland durchaus gebräuchliche Sprachen der Nachbarländer).

Staatsanwaltschaft Klagenfurt
Klagenfurt, 24. Oktober 2011
HR Dr. Gottfried Kranz, Leitender Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Oberstaatsanwaltschaft

Graz

Bezug: Erlass des BMJ, BMJ-S751.002/0001-IV 2/2011

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011);
 Versendung der Begutachtung

Zum angeführten Gesetzesentwurf wird nachstehende

STELLUNGNAHME

erstattet:

Im Gegensatz zu den Änderungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren sowie Informationen aus den Strafregistern werden die übrigen Änderungen – namentlich auch die „Vereinfachung“ im Bereich der Übernahme und Übertragung der Strafvollstreckung – zu keiner Entlastung sondern vielmehr zu einer Mehrbelastung der befassten österreichischen Justizbehörden führen, weshalb die Einschätzung einer „gewissen finanziellen Entlastung“ des Budgets nicht geteilt werden kann. Der zu erwartenden Entlastung des Strafvollzuges steht eine Mehrbelastung vor allem der Staatsanwaltschaften aufgrund der verpflichteten Befassung eines anderen Mitgliedstaates mit der Vollstreckung nach § 42b Abs 1 samt vorgesetztem „Meldeautomatisums“ gemäß § 42a des Gesetzesentwurfes entgegen. Eine solche Mehrbelastung wird sich vor allem aus den Erhebungsmaßnahmen zur Abklärung der Voraussetzungen für die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat nach § 39 Abs 1 bzw. § 42 des Entwurfes ergeben. Vor diesem

Jv 1929/11h

Hintergrund relativiert sich auch der zweifellos grundsätzlich positiv zu bewertende Entfall der Einholung der Zustimmung des Verurteilten und/oder des Vollstreckungsstaates. Gerade im Zusammenhang mit einer zu erwartenden großen Anzahl von Fällen der Erwirkung der Vollstreckung führt dies zu einem bisher nicht bekannten „Nachverfahren“ in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (St-Verfahren), welches sich in den erst jüngst erhobenen PAR-Zeitwerten zu den St-Verfahren in keiner Weise abbildet und zu einer weiteren, erheblichen Mehrbelastung der staatsanwaltschaftlichen Behörden zwangsläufig führen wird.

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit der Erwirkung der Vollstreckung erscheint überhaupt systemwidrig, da ansonsten die Anklagebehörden im Strafvollzug keine bzw. nur eine Stellung nehmende Zuständigkeit aufweisen. Auf den an sich entbehrlichen, zusätzlichen „Ermittlungsschritt“ der Beschaffung der bei Gericht befindlichen Verfahrensakten darf insbesondere hingewiesen werden. Auch sind weitere Überschneidungen mit den anderen „Vollzugsverfahren“ wie etwa BE oder Auslieferungsverfahren zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bereits bisher dabei auftretenden Probleme erschiene eine generelle Zuständigkeit des Vollzugsgerichts für sämtliche Vollzugsfragen sachgerecht, um so die für den Vollzug relevanten Fragen einem einzigen, einheitlichen Entscheidungsorgan zu übertragen zu können.

Graz, 24. Oktober 2011

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Dr. Mühlbacher

Elektronisch gefertigt: